



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. Januar 2014

Nr. 2014-23 R-720-16 Interpellation Martin Huser, Unterschächen, zu Klausenmemorial 2013; Antwort des Regierungsrats

Am 23. Oktober 2013 reichte Landrat Martin Huser, Unterschächen, zusammen mit Landrat Max Baumann, Spiringen, als Zweitunterzeichner eine Interpellation zum Klausenrennen 2013 ein, das am Samstag, 28. und Sonntag, 29. September 2013 stattgefunden hat. Darin werden dem Regierungsrat Fragen gestellt, die nachstehend beantwortet werden:

1. *Lag dem Regierungsrat bei der Bewilligung dieses Anlasses ein Konzept für die Verkehrsführung vor?*

Ja. Das OK Klausenrennen reichte der Sicherheitsdirektion im Herbst 2011 ein Gesuch ein, mit dem es um eine Bewilligung für die Durchführung eines internationalen Klausenrennens im September 2013 und zweier zusätzlicher Rahmenveranstaltungen in den Jahren 2012 und Frühling 2013 ersuchte. Dem Gesuch lag ein Dossier bei, aus dem ersichtlich war, dass die Neuauflage im Jahr 2013 grundsätzlich in einem mit den früheren Veranstaltungen vergleichbaren Rahmen abgewickelt werden soll. Gestützt darauf erteilte der Regierungsrat am 20. Dezember 2011 die erwünschte Grundsatzbewilligung unter Vorbehalt aller erforderlicher Detailbewilligungen der zuständigen Instanzen und beauftragte die Sicherheitsdirektion mit der weiteren Federführung in diesem Geschäft.

Die Sicherheitsdirektion eröffnete diesen Entscheid am 23. Dezember 2011 dem OK und lud den Organisator ein, umgehend mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Klärung der weiteren Details in Kontakt zu treten.

Die Frage kann also entsprechend bejaht werden. Der Sicherheitsdirektion lag zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Dossier vor, das sich in Anlehnung an frühere Auflagen auch zur Verkehrsführung äusserte.

2. *Kann ein Veranstalter eine Parkgebühr auf öffentlichem Grund und Boden erheben nach seinem Belieben?*

Grundsätzlich ist die Nutzung von öffentlichem Grund als Parkraum für einen privaten Veranstalter möglich, sofern er dazu die Bewilligung des Eigentümers erhält und keine anderen Vorschriften wie insbesondere solche des Strassenverkehrsrechts dagegen stehen. Es handelt sich diesfalls um eine Form des sogenannten gesteigerten Gemeingebrauchs an einer öffentlichen Sache. Gleiches gilt für die Nutzung privaten Grunds. Auch hier braucht es die Zustimmung des Grundeigentümers, und es dürfen keine anderen Vorschriften durch die vorgesehene Nutzung verletzt werden. Weiter ist das Erheben von Parkgebühren zulässig, sofern das Gemeinwesen nicht eine andere Regelung vorgeschrieben respektive der private Grundeigentümer nichts anderes bestimmt hat. Dies natürlich immer unter der Voraussetzung, dass die Eigentümerschaft die Nutzung bewilligt hat.

Im konkreten Fall wurde das OK Klausenrennen mit der Anlassbewilligung der Kantonspolizei Uri vom 15. Juli 2013 ausdrücklich darauf hingewiesen und angewiesen, die entsprechenden Bewilligungen sowohl für die Benützung des Grunds als auch für die Erhebung von Parkplatzgebühren vor dem Anlass einzuholen.

3. *Hat der Regierungsrat dem Sicherheitsdienst die Bewilligung erteilt, Gemeindestrassen und private Plätze als Parkplatz zu nutzen und diese zu bewirtschaften?*

Das Verkehrs- und Parkierungskonzept der Veranstalter sah insgesamt fünf Parkräume entlang der Strasse vor der Passhöhe und in Unterschächen vor. Diese waren Gegenstand des Gesamtkonzepts, das der Bewilligungsbehörde vorlag und damit Teil der Bewilligung wurde. In Unterschächen betraf dies die Parkräume entlang der Bielenstrasse, der Privatstrasse Richtung Kraftwerk des EWA und des Schulhausplatzes. Deren Bewirtschaftung war unter Vorbehalt der entsprechenden Nutzungsbewilligungen Sache des Veranstalters, und es war ihm dazu auch freigestellt, dafür private Sicherheitsdienste einzusetzen.

4. *Fliessen Geld aus diesen Parkgebühren auch in die Kantonskasse?*

Nein. Die Parkgebühren gehen grundsätzlich an den Organisator. Vorbehalten bleiben allfällige Forderungen der Eigentümer.

5. *Wer trägt die Kosten für diesen Polizeieinsatz?*

Die Kosten werden nach den üblichen Ansätzen und auf der Basis der geltenden Tarifordnung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. *Ist der Regierungsrat in Zukunft bereit, bei solchen Anlässen den direkt betroffenen Anwohnern eine spezielle Fahrerlaubnis trotz Verkehrseinschränkung zu erteilen?*

Das Verkehrskonzept der Veranstalter sah grundsätzlich eine Sperrung der Klausenstrasse zu bestimmten Zeiten vor. Diese Daten wurden entsprechend publiziert und signalisiert. Zudem hatte das OK den Auftrag, die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner auch noch direkt zu orientieren, was offensichtlich zumindest nicht umfassend erfolgte. Dennoch ist es den Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der privaten Sicherheitsdienste in den meisten Fällen gelungen, die ausgewiesenen Bedürfnisse der Anwohner innert nützlicher Frist zu befriedigen. In Einzelfällen musste allerdings eine Durchfahrt verwehrt werden.

Die Erteilung einer generellen Fahrbewilligung bei einer Neuauflage erscheint nicht sachgerecht, da gewisse Sperrzeiten aus Sicherheitsgründen ausnahmslos eingehalten werden müssen. Ohne Zweifel verbesserungswürdig ist aber das gesamte damit zusammenhängende Informationswesen, so dass Sonderfahrten z. B. von Anwohnerinnen und Anwohnern möglichst im Vorfeld geklärt werden können. Die Kantonspolizei wird diesen Punkt mit dem OK gezielt ansprechen, ebenso wie die ungenügende Anzahl von Bussen, die für den Transport der Zuschauer in Unterschächen bereit standen. Dies natürlich auch im Hinblick auf eventuelle zukünftige Veranstaltungen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

